

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.07.1955

Geschäftszahl

3493/53

Rechtssatz

Das Bestandrecht an Geschäftsräumen gehört zu den Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Erstreckt es sich auf mehr als ein Jahr, so ist es mit den um die seiner Nutzungsdauer entsprechenden Abschreibungen verminderten Anschaffungskosten in die Bilanz einzusetzen.

*

SW: Bilanzierung eines mehrjährigen Bestandrechtes an Geschäftsräumlichkeiten

*

E 5.7.1955, 3493/53 #2 VwSlg 1210 F/1955

Beachte

y5366;

yk5836